

Landeshauptstadt Dresden
Finanzen und Liegenschaften

GZ: GB 2.23

Datum: 11.05.2015

An alle Fraktionen sowie
Mitglieder des Kleingartenbeirates
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

über den Ersten Bürgermeister

Festlegungen und Aufträge des Kleingartenbeirates aus der Sitzung am 15.04.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Oberbürgermeisterin war gebeten, die aktuelle Rechtslage zum Flst. 180b in der Kleingartenanlage Gruna bzgl. des Erwerbs der kleingärtnerisch genutzten Fläche durch die Stadt zu prüfen und den Kleingartenbeirat zu informieren.

Hierzu nehme ich folgendermaßen Stellung:

Nach § 89 Abs. 2 SächsGemO soll die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Damit im Zusammenhang steht auch § 72 Abs. 2 SächsGemO, wonach die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen hat.

Der Erwerb von Bundeskleingartenland stellt keine unmittelbare kommunale Aufgabe dar, da der angestrebte Schutz vor einer Nutzungsänderung auf Bundesebene gewährleistet wird (Bundeskleingartengesetz bzw. Baugesetzbuch).

Im vorliegenden Fall würde der Erwerb zu dem nicht im Einklang mit dem zitierten Sparsamkeits- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz stehen, da der Eigentümer einen Kaufpreis in Höhe von mindestens dem 10fachen des Verkehrswertes fordert.

Mit freundlichen Grüßen


Hartmut Vorjohann
Beigeordneter für Finanzen und Liegenschaften

Je